

land Sachsen-Anhalt, verheerende Zerstörungen angerichtet, so daß nichts übrigblieb, als eine neue Stadt (*civitas nova*) zu errichten. Es stellte sich die Frage nach den Rechtsverhältnissen, welche dort herrschen sollten; einerseits, welches Recht innerhalb der Stadt gelten sollte, andererseits, wie Stadt und Bürgerschaft in die markgräfliche Gerichtsverfassung eingebunden sein sollten. Diese Fragen entscheidet der Markgraf in der besagten Urkunde, und zwar auf fleißiges Bitten einer für die Rechtsgeschichte nicht ganz unbedeutenden Person: Gemeint ist Johann von Buch, der Verfasser der „Ur“-Glosse zum Landrechtsteil des Sachsenspiegels³. Er hatte zu der fraglichen Zeit Jerichow als Lehen inne, so daß die Frage nach den Rechtsverhältnissen in der neuen Stadt ihn selbst maßgeblich betraf. In der Erlaubnis zum Wiederaufbau von Jerichow heißt es dann in bezug auf die Angelegenheiten der Adeligen und Bauern, die alten Gewohnheiten sollten abgeschafft sein, und in Zukunft sei allein auf Grundlage des *privilegium Saxonie* zu entscheiden⁴.

Diese Formulierungen sind in rechtshistorischer Hinsicht aus mehreren Gründen interessant. Zum einen ist es im Mittelalter nicht unbedingt gewöhnlich, daß ein Herrscher lokale Gewohnheiten qua Gesetzgebungsakt außer Kraft setzt. Daß solches geschieht, um den Sachsenspiegel zu geltendem Recht zu machen, ist in der Tat bemerkenswert, wobei sich allerdings die Frage stellt, ob mit *privilegium Saxonie* notwendigerweise Eikes Rechtsbuch gemeint sein muß. Die Frage kann jedoch, allein im Hinblick auf die Entstehungsumstände der Urkunde, nur bejaht werden. Das Dokument wurde auf inständiges Nachsuchen Johanns von Buch erlassen. Und dieser bezeichnet den Sachsenspiegel in seinem Glossenwerk an mehreren Stellen als das Sächsische Privileg⁵.

3) Zu Johann von Buch siehe jetzt die Einleitung von Rolf LIEBERWIRTH zur historisch-kritischen Ausgabe der Buch'schen Glosse, in: Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, hg. von Frank-Michael KAUFMANN (MGH Fontes iuris N. S. 7, 2002) S. XVII-LXI, besonders S. XXIII-XXVII.

4) *Volentes eciam et mandantes, ut universa iura terre prenotate tam nobilium quam rusticorum secundum curie nostre et privilegii Saxonie iura per omnia inantea perpetuis temporibus observentur* (siehe unten S. 556 Z. 23-26).

5) Zur Vorstellung vom Sachsenspiegel als einem Privileg Karls des Großen vgl. Glosse zum Textus prologi (ed. KAUFMANN [wie Anm. 3] S. 110 Z. 13), zur Vorrede „von der Herren Geburt“ (S. 124 Z. 4-11), zu Ssp.-Landrecht I 18 § 1 (S. 229 Z. 6-9), I 63 § 1 (S. 455 Z. 16), III 45 § 1 (S. 1226 Z. 6), III 81 § 2 (S. 1485 Z. 12 f.) sowie zu III 82 § 1 mit voranstehendem Zwischenstück (S. 1489 und 1491). – Diese Vorstellung hat allerdings nicht Johann von Buch begründet. Bereits seit